

610-13.6.1
Bpl. "Friedhof u. angrenzende
Gebiete"

BauNVO '77

BEBAUUNGSPLAN BUDENHEIM FRIEDHOF UND ANGRENZENDE GEBIETE

Maßstab 1:1000



PLANZEICHEN

	UMGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES		UMGRENZUNG ZWISCHEN ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN		ABGRENZUNG WINTER-SCHIEDLICHER NUTZUNG
	MISCHGEBIETE		NESTENDE GEBÄUDE		BAUGRENZE
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF		ABZWECKENDE GEBÄUDE		BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	STRASSENVERKEHRSFÄCHEN		FRIEDHOF (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFWÄLLE, GRABERHAUSE, BEIHEINGÄLLE, HAUSGRÄBERANLAGE) (AUFZUHÖRERRECHTENDE MIT GEH-, FAHR- UND LEISTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN)		NUR EINZEL- UND DOBELHAUSER ZUSÄTZL. ZAHL DER VOLLGESOSSE
	ÖFFENTL. PUNKTFÄCHEN		MIT GEH-, FAHR- UND LEISTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
	ÖFFENTL. GRÜNFÄCHEN		VORL. BÄUME		GESKROSSFLÄCHENZAHL
	PRIVATE GRÜNFÄCHEN		ÖFFENTLICHE VERKÄUFEN		HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
					HAUPTABWASSERLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
					HAUPTABWASSERLEITUNG INTERKURD
					ÖFFENTLICHE VERKÄUFEN

- Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
- §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 30, 33, 39 und 125 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949)
- §§ 1 - 23 der Bauutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)
- § 3 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbaubauordnung (LBAuO) für Rheinland-Pfalz vom 27. 2. 1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4. 2. 1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBAuO vom 27. 2. 1974
- §§ 17 - 23 der Landesbauordnung (LBAuO) v. 27. 2. 1974
- § 3 Abs. 2 - 4 und §§ 5 u. 17 des Landespflegegesetzes i. d. F. vom 05. 02. 1979 (GVBl. S. 37)
- § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721)

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Kataster übereinstimmen.

13.05.1985
Mainz den 3. Sep. 1985

Katasteramt
Im Auftrage *Worm*
auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Umlegung, Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG erhoben.

10.01.1985
Mainz den 3. Sep. 1985

Katasteramt
In Vertretung *Fischer*

Der Gemeinderat hat am 3.3.1982 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 27.3.1985 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VERÖFFENTLICHT AM 7. 4. 1982

BÜRGERBETEILIGUNG (§ 2a ABS. 2 BBauG) ERGEBENDE AM 13. 12. 1984

BUDENHEIM den 10. MAI 1985

Gemeindeverwaltung *Klein*

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.5.1985 bis 14.6.85 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 2.5.1985 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

den 12. AUG. 1985

Gemeindeverwaltung *Klein*

Der Gemeinderat BUDENHEIM hat am 10. 4. 1985 den Bebauungsplan gem. § 24 der Bauordnung von Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 und gem. § 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung.

BUDENHEIM den 16. Okt. 1985

Gemeindeverwaltung *Klein*

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 17. JAN. 1986 der Kreisverwaltung Mainz-Bingen als Satzung.

den 12. AUG. 1985

Gemeindeverwaltung *Klein*

1. Technische Festsetzungen

- Die Traufhöhe in festgesetzten Mischgebiet beträgt maximal 7,00 m über Gehwegunterkante.
- Dachneigung maximal bis zu 45°.
- In den festgesetzten privaten Grünflächen der Bebauungspläne sind Hebeanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 der BauVO nicht zulässig.

2. Hinweise

- In Fällen von archäologischen Funden bei Grabungen ist die Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, sofort telefonisch zu verständigen (§ 17 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes).
- Für die festgesetzten Grünflächen mit der Zielbestimmung "Friedhof" sind ein Bestattungssplan anzufertigen, der die genehmigten Bestattungsbereiche und der Bestattungsteil eines Antrages nach § 1 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes vom 04. 03. 1983 sein wird.
- Die nach § 36 Bundesbaugesetz planfestgestellte Bundesbahngelände ist nur nachrichtlich aufzunehmen.
- Bei der Eintragung "Spritzhaus" bei der Parzelle 504/1 handelt es sich um eine katastralische Eintragung, die keine rechtliche Festsetzung darstellt.

Mit Bekanntmachung in der Budenheimer Heimatzeitung vom 20. Juli 1995 wurde die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 17. Januar 1986 nochmals veröffentlicht und der Bebauungsplan erneut, rückwirkend zum 1. Mai 1986 in Kraft gesetzt. (§ 12 BBauG i.V.m. § 215 Abs. 3 BauGB).

Budenheim, den 21. Juli 1995
Gemeindeverwaltung Budenheim
in Vertretung

Becker
Beigeordneter

BESCHLOSSEN

BUDENHEIM den 16. Okt. 1985
Gemeindeverwaltung *Klein*

GENEHMT

Mainz den 17. JAN. 1986
Klein

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung vom 17. 01. 1986 ist am 04. 05. 1986 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden *bei der* Gemeindeverwaltung Budenheim/Ort von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

BUDENHEIM den 22. 05. 88
Gemeindeverwaltung *Klein*

Ausgeliefert:
Budenheim, den 11. Juli 1985
Kreisverwaltung Budenheim
Becker
Beigeordneter

PLANUNG
BUDENHEIM IM MÄRZ
1 9 8 5

GÖNTER BAUER
ARCHITEKT
65011 BUDENHEIM
STADTAMTSTRASSE 53
TELEFON 94139 - 4089

ARCHITEKTENKAMMER
RHEINLAND-PFALZ